

gemeindeverwaltung

sicherheit

hofwiesenstrasse 32, 8305 dietlikon
Tel. 044 835 82 44
dietlikon@kompol.zh.ch

Raucherräume / Fumoirs

Ab dem 1. Mai 2010 gelten ohne Übergangsfristen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Spezielle Bedingungen gelten für Raucherräume im Innenbereich von Gastwirtschaften. Bauliche Änderungen für das Einrichten von Raucherräumen sind bewilligungspflichtig (Eingabe Baugesuch beim Bauamt).

Geltungsbereich

Das Bundesgesetz gilt für geschlossene Räume

- die öffentlich zugänglich sind
- oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (dauernd oder vorübergehend):

Dies sind unter anderem Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, Kinderheime, Altersheime und Vergleichbares, Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen, Bildungsstätten (Schulen, Universitäten), Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren, Restaurations- und Hotelbetriebe.

In Gastwirtschaftsbetrieben gelten im Innenbereich zusätzlich die kantonalen Vorschriften (Gastgewerbegesetz):

- Dies sind patentpflichtige Betriebe und Betriebe mit hohem Schutzbedarf wie alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser oder alkoholfreie gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften.
- Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (Besenbeizen) nach Art. 24b RPG.

Generelle Anforderungen an Raucherräume in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)

- Rauchen ist ausschliesslich in dicht abgetrennten Raucherräumen (feste Bauteile) mit selbsttätig schliessenden Türen gestattet, die nicht als Durchgang in andere Räume dienen dürfen.
- Die Raucherräume müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.
- Der Raucherraum (Fumoir) muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solcher gekennzeichnet werden.
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

Zusätzliche Anforderungen an Raucherräume im Inneren von Gastwirtschaften

- Komplette Raucherbetriebe (Gastwirtschaften oder Personalkantinen), wie sie das Bundesrecht für Betriebe unter 80 Quadratmeter vorsieht, sind im Kanton Zürich nicht zugelassen.
- Die Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen (Ausschankräume = Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Küche, Lager, Toiletten, Gang Treppe, Vorraum, Eingangsbereich).
- Die Drittelsregel muss jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten werden (Flächenberechnung auch ohne Säle, sofern diese nur zeitweise in Betrieb sind).
- Die Raucherräume (Fumoirs) dürfen durch Personal bedient werden, sofern das Personal die ausdrückliche Zustimmung dazu gibt.
- Die Öffnungszeiten dürfen nicht länger als im übrigen Betrieb sein.
- Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden.